

Satzung

Förderverein der Wildgehege im Wehringhauser Bachtal e. V. beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. Juni 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wildgehege im Wehringhauser Bachtal“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen / Westfalen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Der Zweck des Vereines ist insbesondere die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes der Wildgehege im Wehringhauser Bachtal in Hagen, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder/-innen in Fragen zu Wald und Wild.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die personelle und finanzielle Unterstützung des Hagener Forstamtes bei der Unterhaltung der Wildgehege im Sinne des Tierschutzes, die Beschaffung von Materialien, die sich aus den Sachmitteln des städtischen Haushalts nicht finanzieren lassen und die Durchführung von Veranstaltungen, die Informationen über die Flora und Fauna in Hagen für die Bürger deutlich machen sowie die Verbindung der Bevölkerung zur Natur vertiefen.

Der Verein verfolgt das Ziel:

a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Wildgeheges und des Waldes in seine vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen für das Gemeinwohl zu informieren und sie auf die vielfältige Tierwelt des einheimischen Waldes hinzuweisen

b) die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zu Wald und Wild und zu dessen Erhaltung und Pflege zu gewinnen

(2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

(3) Gegenstand des Vereins ist es:

- a) die Wildgehege und den Naturerlebnispfad zu fördern und weiter zu entwickeln
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Wildgehege zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen und Gesellschaften werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen sowie die Mitgliedschaft zu angeschlossenen Verbänden und deren Satzungen anzuerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Natürliche Personen, die sich um die Erhaltung und Pflege der Wildgehege besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen und weiterer Schriftverkehr an die Mitglieder können auch per e-Mail erfolgen, die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt ebenfalls zwei Wochen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Offen durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/-in
- d) dem/der Schatzmeister/-in
- e) bis zu 6 Beisitzern/-innen

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Naturbildung
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- c) Mitgliedsbeiträgen
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr zu leisten. Im Eintrittsjahr erfolgt die Abbuchung im Eintrittsmonat. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag im Juni abgebucht. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vermögen des Vereins wird an die Stadt Hagen überwiesen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist errichtet am 1. Juni 2010 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. September 2010 geändert.

Eintragung im Vereinsregister unter VR 2661 beim Amtsgericht Hagen

Tag der Eintragung: 27.09.2010